

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 21 (1979)

Artikel: Begehrtes Kriegsvolk

Autor: Ribi, Hilde

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begehrtes Kriegsvolk

von Hilde Ribi

«Die lantlütt synd grymmen und stark», so hat der erste Chronist der Eidgenossen, Albrecht von Bonstetten, vor einem halben Jahrtausend die Schweizer charakterisiert. In seiner Schrift über die Burgunderkriege vom Jahre 1477, und in der zwei Jahre später an den Tag gegebenen «Descriptio superioris Germaniae confoederationis», welche er dem Dogen von Venedig widmete, weist er stolzgeschwollt hin auf seiner Landsleute unerhörte Streitbarkeit, die ja nun durch den ganzen Weltkreis erschollen sei. Man weiß, Karls des Kühnen, des einstmais strahlenden Helden Leiche, war, von Wölfen und Vögeln angefressen, am 7. Januar 1477 bei Nancy gefunden worden. Es hatten dort 6000 Eidgenossen endgültig den Sieg über die Burgunder erfochten, nachdem sie dem Herzog schon im Jahre zuvor bei Grandson all sein persönliches Hab und Gut, seine Teppiche und Juwelen, dazu zehntausend Pferde und vierhundert Geschütze abgenommen hatten. Bonstetten, der hochgebildete Humanist, altem Zürcher Geschlecht entstammend, geboren zirka 1442, gestorben wahrscheinlich 1504, verfaßte seine Werke im Kloster Einsiedeln; er besaß persönlich das Schwert Karls des Kühnen; sein Bruder Andreas war 1476 vor Grandson zum Ritter geschlagen worden. Grimmig und stark seien seine Landsleute und des Kriegsgottes Mars wahre Kinder, hat er denn also mit Genugtuung festgestellt. Nicht nur der Kriegsruhm, sondern in dessen Gefolge auch das Nationalbewußtsein der Eidgenossen, ist nach den Burgunderkriegen, und

neuerdings dann nach dem Schwabenkrieg von 1499, ins Ungemessene gewachsen. Allerorten suchten fortan die Potentaten Kriegsmänner aus diesem Wunderland an sich zu ziehen.

Auch im Bündnerland gab es bärenstarke Leute. Ihr Boden war karg, die Verdienstmöglichkeiten gering. Jedoch sie waren die Herren der Pässe. 1509 haben sie sich, nahe der Luziensteig, die Herrschaft Maienfeld gekauft. Bloße drei Jahre später zogen sie auf Eroberung aus und haben das Veltlin, Bormio und Cläfen an sich gebracht, Gebiete, die ihnen zur fetten Pfründe durch Jahrhunderte hin wurden. Es galt fortan in regelmäßigm Turnus den Landeshauptmann, die Richter, die Vicari, die Kommissäre in jene gesegneten Vogteien zu entsenden. Man bewachte die Pässe, man erhob Zölle, man wurde reich. Der Segen freilich floß zur Hauptsache nur ein paar auserwählten Familien zu. Wer am großen Kuchen keinen Anteil hatte, ließ sich als Söldner anwerben. Gleich den Eidgenossen schlossen die Bündner Militärverträge, sogenannte Kapitulationen, ab mit den verschiedensten Mächten. Nach Frankreich verpflichteten sich 4000 Eidgenossen schon im Jahre 1447. Um die kühnen Kämpfen aus dem Alpenland wurde heiß geworben. Schmachvoll war es freilich, wenn im Dienste ihrer Herren auf fremdem Boden Landsleute wider Landsleute aufeinander einstachen. Peter Conratin von Planta (1815—1902), der in hohen Jahren, 1892, seine «Geschichte von Grau-

bünden» publizierte, erwähnt hiezu folgendes Beispiel:

«Nachdem Ludwig Sforza (Moro) im Jahr 1499 das Herzogtum Mailand an Frankreich verloren hatte, gelang es seinem treuen Diener Galeazzo Visconti, für ihn ungefähr 3000 Eidgenossen und 2000 Bündner anzuwerben, mit deren Hilfe er fast das ganze Herzogtum seinem Herrn wieder zurückeroberte. Nun warb aber zu dessen Wiedergewinnung auch König Ludwig XII. Eidgenossen und Bündner an, so daß im April 1500 zu Novara die Schweizer einander gegenüber standen, was zur Folge hatte, daß die im Dienste des Herzogs stehenden, um nicht gegen die Landsleute zu kämpfen, den Herzog verließen und dieser nicht nur sein Land verlor, sondern auch in lebenslängliche Gefangenschaft geriet.»

In Diebold Schillings Luzernerchronik vom Jahre 1513, dem kostbarsten Besitz der Luzerner Zentralbibliothek, einem großartigen Werk, ausgestattet mit 443 auf Pergament gemalten Bildern (es erschien 1976 in kleiner Auflage in einem Facsimilendruck), sieht man auf einem der Bilder, wie schwer mit Geldtruhen beladene Maultiere im Jahre 1499 durch ein Tor nach Chur hineingetrieben werden, entsandt von dem soeben erwähnten Mailänder Herzog Ludwig Sforza, den sie den Mohren nannten, an seinen in der bündnerischen Hauptstadt residierenden Mittelsmann Galeazzo Visconti, damit der das Geld nach Vereinbarung an die Bünde auszahle. Gemünztes Gold in Menge kam damals ins Land. Auf einer andern Abbildung der nämlichen Chronik (dieser Luzerner Schilling war übrigens der Neffe jenes gleichnamigen Diebold Schilling, der im Auftrage seiner Regierung die sogenannte Bernerchronik schuf) erblickt man einen französischen Tresorier mit seinem beidseits mit je einer Geldkiste beladenen Maultier, vermutlich dem hintersten einer ganzen Reihe, schwer bewacht von Lanzen und Hellebarden tragenden Gefolgsleuten, in Luzern einreiten.

Die französischen Könige insbesondere waren darauf erpicht, Eidgenossen und Bündner in ihre Heere zu bekommen. Der französischen Krone ist es denn auch gelungen, freilich erst im Jahre 1582, sich ein Vorrecht zu sichern und bevorzugt zu Schweizersöldnern zu gelangen, falls gleichzeitig mehrere Mächte

sich in unseren Landen um Kriegsvolk bewarben.

Am 1. Januar 1515 gelangte der blutjunge Franz I. auf den französischen Thron. Wenige Monate später, in den beiden blutigen Septembertagen von Marignano, besiegte er die Eidgenossen. Damals, erst gute einundzwanzig Jahre alt, rückte Franz wider die Schweizer — es sollen ihrer etwa 26 000 gewesen sein — an mit 34 000 Mann Fußvolk, vielen Geschützen und 15 000 bis 18 000 Reitern. In der Nacht vom 14. auf den 15. September ruhte sich der junge König auf ein paar Stunden auf einem Munitionswagen aus. Andern Tags dann griff er mit 15 000 Reitern persönlich in die Schlacht ein. Dreißig Reiterangriffe haben die Eidgenossen, an deren rechtem Flügel unter Rudolf von Salis die Bündner mitkämpften, damals abgewehrt, ehe sie sich ergaben. Es blieben auf der Walstatt schätzungsweise 14 000 bis 16 000 Gefallene. In diszipliniertem Gevierthaufen, mit ihren Waffen und Standarten, in ihrer Mitte die Verwundeten mit sich führend, sind damals die übriggebliebenen Schweizer abgezogen. Franz I. aber, überwältigt vom Heldenmut seiner Gegner und dem errungenen Sieg, ließ daraufhin eine Medaille prägen mit der stolzen Aufschrift: Marignan, Vici ab uno Caesare victos, was ungefähr besagen will: Ich habe diejenigen besiegt, welche einziger Caesar bezwungen hat.

Mit der Großmachtpolitik der Eidgenossen war es nach Marignano zuende. Jedoch als Kriegsvolk waren sie begehrt wie nur je. Schon im 15. Jahrhundert haben die Franzosen neunmal Truppen aus dem Alpenland in ihre Heere eingegliedert. Franz I., der Sieger von Marignano, hat in seiner langen Regierungszeit 163 000 Schweizer gedungen. Er starb am 31. Januar 1547, drei Tage nach Heinrich VIII., dem berühmt-berüchtigten König von England, der sechs Frauen geheiratet und zwei von ihnen hatte hinrichten lassen. — Zur Zeit Ludwigs XIV. wurden etwa 120 000 Mann nach Frankreich verpflichtet. Napoleon hat sich 1798/99 und 1813 etwa 90 000 Schweizer in seine Armeen ge-

holt, wobei es sich freilich zum nicht geringen Teil um zwangsrekrutierte Leute handelte, die er herrisch anforderte, um seine in Spanien und Rußland dezimierten Schweizerregimenter wieder aufzufüllen. Niemals sonst nämlich hat man Schweizer zum Solddienst gezwungen. Im übrigen hat man ausgerechnet, daß vom 15. bis hinein ins 19. Jahrhundert etwa zwei Millionen Schweizer fremden Kriegsdienst auf Vertragsbasis leisteten. Was die Bündner anbelangt, so schrieb Friedrich Pieth in seiner «Bündnergeschichte», es hätten, und zwar sowohl aus Kriegslust als auch aus bitterer Not, zeitweilig in einem einzigen Jahre mehr als 10 000 Mann aus dem Bergland der hundertfünfzig Täler Solddienst in fremden Landen geleistet. 1696 beispielsweise hätten 8800 Bündner allein in Frankreich gestanden.

Eidgenossen und Bündner ließen sich allüberall anwerben, auch in Spanien, in Neapel, in Venedig, vom Papst und von England, von Savoyen, Sachsen und Preußen, von der Republik Genua, von den Holländischen Generalstaaten. Die Kapitulationen wickelten sich in sehr ausgeklügelten Formen ab. Die Bewerber-Nationen hatten ihre Gesuche durch ihre Gesandten bis ins Jahr 1798 in aller Form an die Eidgenössische Tagsatzung und an die Bünde zu richten; die Tagsatzung leitete die Begehren weiter an die Orte (die Kantone), denn sie allein, respektive deren Gemeinden, waren für die Rekrutierung zuständig. Langhin wurden die Schweizer nur für die Dauer eines ganz bestimmten Feldzuges angeworben. Zu ständigen Truppenkörpern im Ausland wurden sie erst ab Ende des 17. Jahrhunderts. Die offiziell unter Vertrag genommenen, die sogenannten kapitulierten, eidgenössischen und Bündner Kontingente galten nicht als Söldner, sondern als Verbündete und Hilfsstruppen, nicht zu verwechseln mit jenen Desperados und Ahnungslosen, welche sich zu unguter Stunde von gewissenlosen Werbern als Reisläufer auf eigene Verantwortung ködern ließen. Die legalen Truppen im Ausland bekamen einen wesentlich höheren Sold als die Kriegsleute des Landes, in welches sie sich verpflichtet hatten. Die Offiziere

waren für ihre Einheit verantwortlich und hatten regelmäßig Bericht in die Heimat zu erstatten. Die Aufstiegsmöglichkeiten der Tüchtigen unter ihnen und die damit verbundene Besoldung war ansehnlich genug. Es sollen es im Laufe der Zeit ihrer mehr als siebenhundert Schweizeroffiziere zum Range eines Generals gebracht haben. Man weiß, es gingen vereinbarte Jahrgelder nicht nur an schweizerische Regierungen und Gemeinden und nicht nur an jeden einzelnen der III Bünde; auch einflußreiche Privatpersonen bekamen insgeheim Pensionsgelder in unbekannter Höhe zugesprochen und wurden Mal für Mal, wenn es galt, sie für beabsichtigte Werbungen und Vertragserneuerungen günstig zu stimmen, mit Geschenken geradezu überhäuft. Bestechungen waren an der Tagesordnung und galten langhin nicht als ehrenrührig. Diese fatalen Aspekte des Söldnerwesens hat Peter Condrad von Planta in seiner erwähnten Geschichte von Graubünden mit folgenden Worten angetönt: «— es leuchtet ein, daß durch solche offizielle und nicht offizielle Jahrgelder und Geldspenden das Pflichtgefühl der Amtspersonen und der Volksführer geschwächt und die freie Selbstbestimmung des Landes untergraben werden mußten; auch begreift man, daß, wenn verschiedene Staaten sich durch Pensionen Anhänger in unserm Lande verschafften, daraus auch verschiedene Parteien entstehen mußten.»

Es haben, wie schon erwähnt, insbesondere Hunderttausende von Söldnern in Frankreich gedient. Der jugendliche König der Franzosen, Franz I., der denn also in Marignano einen unauslöschlichen Eindruck von der einzigartigen Tapferkeit und Disziplin dieses Kriegsvolkes aus den Bergen empfangen hatte, schloß schon im Jahre darauf, am 21. November 1516, zu Freiburg im Uechtland mit den Eidgenossen den sogenannten Ewigen Frieden. Es wurde ihm damals die Anwerbung von 16 000 Mann bewilligt, mit der strikten Auflage, daß sie nicht geteilt und nicht auf dem Meere eingesetzt werden dürften. Diesem Ewigen Frieden sind dann 1521 vorerst der Obere-, und zwei Jahre später auch der Got-

teshaus- und der Zehngerichtenbund beigetreten, nachdem sie sich zusichern lassen, daß man ihnen ihre ennetbirgischen Eroberungen von 1512 fortan nicht mehr streitig mache. Am 5. Mai wurde mit dem Herrscher der Franzosen ein Staatsvertrag abgeschlossen, der so durchdachte Bestimmungen enthielt, daß er allen künftigen Kapitulaten mit den Alten Orten und den Bünden zur Grundlage diente. Ab 1521 und vollends ab 1523 haben regelmäßig bündnerische Kontingente in Frankreich gedient. Franz dem Ersten war an diesen Leuten so dringlich gelegen, daß er sich sowohl die Eidgenossen als die Bündner 1522 zu Taufpaten seines jüngstgeborenen Söhncchens Karl, dem der Titel eines Herzogs von Angoulême in die Wiege gelegt worden war, erbat. Große Ehre! Große Verlegenheit! Der erstaunliche Kasus — der Obere Bund hat ihn vermutlich den Unterländern großzügig überlassen — wurde an der Tagsatzung vom 18. Januar 1522 in Luzern eingehend verhandelt. Der Schultheiß von Luzern persönlich und der Landammann von Uri reisten dann nach Paris und überbrachten dem prinzlichen Täufling zwei eigens für diesen Anlaß geprägte sehr kostbare Denkmünzen.

Die Bündner als Beherrschter der Pässe waren Franz I. enorm wichtig. Es gelang ihm auch, im Lande seinen persönlichen Gesandten zu installieren. Siebzehn Jahre lang, bis zu seinem Tode im Jahre 1553, vertrat Jakob von Castion die Interessen Frankreichs in Bünden. In den Jahren 1544—1548 erbaute er das Schloß Haldenstein und zwar zweifellos mit sehr viel Geld aus Paris. Er soll später in finanzielle Schwierigkeiten geraten sein; gut möglich, daß sie mit Franz I. Tode zusammenhingen.

Franz I. erbittertster Gegner war Karl V., der im Oktober 1520 in seinem 21. Lebensjahr in Aachen zum Kaiser gekrönt worden war. Im August 1523 hatten sich nicht nur er, sondern auch Heinrich VIII., der Erzherzog Ferdinand von Österreich, Papst Hadrian VI., Venedig, Florenz, Genua, Siena und Lucca wider den Herrscher der Franzosen verschworen. Dringlich benötigte der Valois damals

seine kapitulierten Schweizer. Er brauchte Haudegen, er brauchte Sturmböcke, er brauchte kriegserprobtes Volk, geizte nicht mit Jahrgeldern und Pensionen, sandte Kisten um Kisten Gold ins Bergland und war außerordentlich darauf erpicht, abgelaufene Verträge allsogleich wieder zu erneuern. Ab 1526 wurde der Bestand der angeworbenen Truppen und ihre Bewaffnung allmonatlich gründlich visitiert und der Sold auf den Mann genau berechnet. Ab 1543, noch zu Franzens Lebzeiten, wurden die Söldner in Regimenter eingeteilt. Ab 1553 sodann wurden die Obersten nicht mehr vom König, sondern von den regimentseigenen Hauptleuten bestimmt.

Unter Heinrich II., dem 1519 geborenen Sohne von Franz I., der nach seines Vaters Tode den Thron bestieg und schon zwölf Jahre später an den Folgen einer in einem Turnier erlittenen Verwundung starb, haben wiederum 82 000 Schweizer gedient. Dieser Heinrich hinterließ vier Söhne, von denen ihrer drei, einer nach dem andern, den Thron bestiegen. Der letzte ist nach fünfzehnjähriger Regierungszeit am 1. August 1589 durch den Dominikaner Jacques Clement mit einem vergifteten Messer tödlich verwundet worden und tags darauf gestorben. Mit ihm ist die Dynastie der Valois erloschen, und es folgten die Bourbonen.

Diesem letzten kinderlos dahingegangenen Enkel Franz I. ist es 1582 gelungen, die Schweizer dafür zu gewinnen, daß sie Frankreich inskünftig jedem andern Verbündeten gegenüber den Vorzug gaben. Es war damals just einmal wieder die Erneuerung des militärischen Staatsvertrages mit der französischen Krone fällig.

Soweit er die III Bünde betraf hat darüber der vortreffliche Chronist, Schulmeister und Freskenmaler Hans Ardüber, gebürtiger Davoser, einen bewundernswert einläßlichen Bericht hinterlassen. Er hat eine Chronik geführt ab 1572, als er notabene erst fünfzehnjährig war, bis ins Jahr 1614, hat die Ereignisse freilich zumeist erst viele Jahre später zu Papier gebracht. Sein Manuskript ist erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhundert in St. Gal-



Varlin: Goldrausch in Bondo, Öl, 1966/69
(Foto Schweiz. Institut für Kunstwissenschaft Zürich, Jean-Pierre Kuhn)

len, in einem irgendwann dort deponierten Archiv der Abtei zu Pfäfers, aufgefunden worden. Jakob Bott (1815—1883), vormals Pfarrer in verschiedenen Bündnergemeinden, ab 1854 dann Lehrer an der Churer Kantonschule und von 1869 an deren Rektor, hat Ardüsers Chronik und dessen kurze Selbstbiographie im Auftrag der bündnerisch naturhistorischen Gesellschaft, historisch ungemein gründlich kommentiert, 1877 in der Buchdruckerei von Gebr. Casanova in Chur an den Tag gebracht. Das Werk, mit Botts Erläuterungen 638 Seiten stark (Ardüsers Selbstbiographie umfaßt 23, seine Chronik 213 Seiten), ist erfreulicherweise seit 1973 wiederzuhaben in einem von Dr. Martin Sändig in Walluf bei Wiesbaden veranstalteten unveränderten Neudruck der Ausgabe von 1877.

Damit man sich von Ardüsers treuherziger ungemein anschaulicher Ausdrucks- und Schreibweise einen Begriff mache, sei vorerst im genauen Wortlaut wiedergegeben, was er in den Aufzeichnungen des Jahres 1580 über den Tod seines allerorten hochgeachteten Vaters berichtet hat:

« — Ouch ist näbet gar vil andren personen abgestorben: Hans Ardüser im 59. iar sines alters. Er ist gewäsen eerichter, buwmeister, landschryber vnd Landtammann vff Dauas, oberster Fältschryber vor Callis (= d. i. Calais) vnd landtvogt in der Herrschafft Meyenfält; wo hochwichtige sachen zuo verrichten, wart er verordnet vnd abgesant; vnd so er ienen glägenheit, hat er sin handwerch auch brucht. Er wart von rychen vnd armen höchlichen beklagt.

Er ist gewesen zum dritten mal ein verordneter gesanther gen Insprug für ir Fürstl. Durt. erzherzogen Ferdinand von Ostrych etc. und etlichen malen vor gemeine Eidgnossen gen Zürych, gen Baden, gen Solothurn, auch in Masox, in das Engadyn. Darzuo ist er uf 24 hochwichtigen u. schweren rächts-händlen, so die zechen gericht oder die dry Pündt zuosammen habend müessen kommen, ein richter, obman oder rächtsprächer gewäsen, ist ein wol bereter man gewesen, wiewol er nie keine schuolen kommen, hat bi seiner husfrauwen 23 kind, 16 sön u. 7 töchtern erzeuget. —»

Kein Wunder, nebenbei bemerkt, daß bei solchem Kindersegen des Ahnvaters das Geschlecht der Ardüser noch heute blüht! Der Chronist selber freilich hat keine Nachkommen hinterlassen.

Von den fünfeinhalb Druckseiten, das Jahr 1582 betreffend, sind deren drei der Kapitulation gewidmet, welche damals von den III Bünden mit dem Gesandten Heinrichs III., «Johannen de Graundrya», ausgehandelt wurde. Sie basiert, wie gesagt, weitgehend auf den grundlegenden Vereinbarungen des Jahres 1521. Ardüser schreibt, es sei in dieser Angelegenheit in Chur «ein groser punztag» abgehalten worden. Hernach seien die bündnerischen Abgeordneten nach Frankreich verreist, die erneute Vereinigung zu besiegen. Der Akt sei mit großer Feierlichkeit vor sich gegangen, und die Ambassadores seien von Ihrer Königlichen Majestät stattlich beschenkt und höchst zuvorkommend empfangen worden. Es seien aus dem Oberen Bund der Ritter Hauptmann Sebastian von Castelberg, aus dem Gotteshausbund der Podestat Jacob Reget Planta von Chur, aus dem Zehngerichtenbund der Ritter Hauptmann Florian Sprecher gewesen. Ardüser zählt dann auch mit Rang und Namen jeden einzelnen der Abgesandten aus der Eidgenossenschaft auf, welche mit in Paris waren und erwähnt, diesen löblichen Vertrag hätten die Gemeinen 3 Pündt mit der Krone von Frankreich nunmehr zum fünften Mal abgeschlossen. Er umfasse eine Menge Artikel, welche er nachfolgend nach Substanz und Inhalt aufzähle:

1. Beide Partner sollen einander ihr Land, ihre Freiheit und Gerechtigkeit gegenseitig schützen und schirmen.
2. Es soll keine der beiden Parteien weder die Macht noch die Gewalt haben, aus dem Bündnis auszuscheiden und andere Kapitulationen einzugehen.
3. Allüberall in Bünden und in der Eidgenossenschaft kann der französische König Leute zum Solddienst anfordern, nicht mehr als 16 000 und nicht weniger als 6000 Mann.
4. Der König kann die Hauptleute durch seine Anwälte selber erwählen.
5. Die Kriegsleute haben im Dienste der Krone Frankreichs zu bleiben, solange der Krieg währt, es sei denn, ihr eigenes Land werde von Krieg heimgesucht.

6. Wann immer der König es begeht, soll man ihm Soldaten schicken, so man nicht im Lande selbst «mit Krieg beladen ist».
7. Zieht der König persönlich zu Felde, darf er Graubündner und Eidgenossen beiziehen so viele er will.
8. Die Kontingente sollen beisammen bleiben.
9. Die Besoldung eines jeden Kriegsknechts beträgt 4 Kronen im Monat.
10. Die Besoldung beginnt, sobald sie ihr Haus verlassen haben und währt so lange, bis sie wieder daheim eingetroffen sind.
11. Auch wenn man ihre Dienste nicht benötigen sollte, ist ihnen der Sold für 3 Monate auszubezahlen.
12. Die Hauptleute und Fähnriche sollen besoldet werden wie von alters her.
13. Kommt es zur Schlacht, sollen die Kriegsleute zuvor die Besoldung eines ganzen Monats ausgehändigt bekommen.
14. Werden wir selbst von einem Krieg heimgesucht, ist der König verpflichtet, uns Geschütze, Wehr und Waffen zu senden.
15. Hinzu hat er jeden Monat, so lange der Krieg währt, eine Summe Geldes zu liefern.
16. Kein Partner soll ohne des andern Wissen und Willen sich in Kriegsunternehmungen oder in Friedensverhandlungen einlassen.
17. Keine Partei soll Feinden und Verbannten des Partners Unterkunft gewähren.
18. Die Straßen müssen frei und sicher offen gehalten werden.
19. Auch die Pässe sollen allenthalben offen gehalten werden.
20. Um die Freundschaft aufrecht zu erhalten, soll der König den Bündnern jährlich 40 000 Franken Jahr- und Pensionsgeld ausbezahlen.
21. Salz- und Kornkauf dürfen nicht behindert und sollen zu einem geziemenden Preis gehandelt werden können.
22. Es sollen keine Zölle erhoben werden.
23. Dieser Artikel bestimmt, wie man sich rechtens zueinander verhalten soll.
24. Es soll ein jeder dort angeworben werden, wo er seßhaft ist.
25. Es soll ein jeder der Bundsgenossen auf dem Boden des Partners frei und sicher handeln und wandeln können.
26. Der König soll jene Lande, welche er zu erobern gedenkt, ohne die Hilfe der Bündner einnehmen; hat er sie eingenommen, sind sie verpflichtet, zu helfen, sie ihm zu erhalten.
27. Die Bündner sollen jenen nicht zu Hilfe eilen, auf deren Gebiet der König Anspruch zu haben glaubt.
28. Der König behalt im vor etlich Fürsten vnd land, das tuond auch die 3 Pündt (= da uns der Sinn dieses Vertragsartikels nicht klar ist, haben wir ihn in Ardüser Wortlaut belassen).
29. Die im Jahre 1521 vereinbarten Satzungen sollen in allen Punkten gelten.
30. Die Zahlungen haben jeden Monat zu erfolgen.
31. All dies ist besiegt worden vom König und den Bündnern.

Johannes Bott, der im übrigen mit Bewunderung immer wieder die Zuverlässigkeit von Ardüser Angaben betont, bemerkt über diese Militärkapitulationserneuerung vom Jahre 1582, man habe damals den drei abgeordneten Bündnern nach Paris folgende Instruktionen mitgegeben:

a) Siglung der neuen Vereinigung «mit gepründter Solennitet nach altem löblichen brouch und in form und gestalt, auch uff jar unnd zeyth als Herren gsandten unnser gethreuen lieben Eyd unnd punndsgnossen der verpünndten orth löblicher Eygnossenschaft auch thun werdendt.»

b) «Sollenndt bey ir. k. M. anwerben, das gmeynen dry pünthen ein bsonder autentisch vereinigung brieff zugselt werde, im fall der nott sich desselben zu gebrauchen» — mit nachfolgenden Konditionen, die bereits der Hauptsache nach mit dem französischen Gesandten vereinbart worden waren. Wir heben aus denselben nur einige Punkte hervor, die bei Ardüser unberührt geblieben sind. Die Bündner fühlten sich gegenüber den Eidgenossen bei Aushebungen von Truppen hintange-

setzt und wünschten eine numerisch angemessene Vertretung. Sie verlangten, daß die ausbedungenen Jahrgelder und Pensionen «one der Landen kostung unnd entgeltung» über sandt würden; daß der König den Erben verstorbener ehemaliger Söldner, die «verlegen», will sagen die rückständigen Pensionen verabfolgen lasse.

Wir schließen noch folgenden bemerkenswerten Passus aus der berührten Instruktion oder dem Verhaltenserlaß für die rhätischen Abgeordneten an: «diweil wir ein rinng und zum Theil ein unfruchtbar Landt habenndt unnd ir k. M. pflegt etliche gwardinen — Leibgardisten — und zusätz — stehende Truppen, Garnison — in iren reich unnd lannden von Eydtgnossen zu erhalten, Söllendt die Herren gsandten bey ir k. M. erlangen und oufbringen, das ir M. unnser Nation ouch annemme, damit sich das volch dester besser erhalten möge unnd ouch nebndt den Hr. Eydtgnossen der gespür nach betrachtet werdt.»

Soweit der historische Kommentar von Johannes Bott, welchen er dem Protokoll des Bundestages vom August 1582 entnommen hat. Man ersieht daraus mit aller Deutlichkeit, wie dringlich den Bündnern daran gelegen war, den Franzosen verhältnismässig mindestens so viel Söldner liefern zu dürfen wie die Eidgenossen.

Zu Artikel 7 von Ardüsters angeführten Kapitulationsvereinbarungen fanden wir einen bezeichnenden Passus in Johannes Keßlers «Sabbata». Keßler, der berühmte St. Galler Humanist, Geistlicher und viel beschäftigter Schulmann, mit Vadian der Reformator seiner Vaterstadt (er wurde geboren zirka 1502 und starb 1574), schrieb seine Chronik ausschliesslich in seinen Feierabend- und Mußestunden und nannte sie deshalb sein Sabbat-Buch. In dieser Schrift, in welcher er Ereignisse seiner Zeit, insbesondere freilich vor allem solche, welche seine Vaterstadt betrafen, festgehalten hat, steht über Franz I. und dessen Praxis, Truppen auszuheben folgendes: Es habe im Sommer 1536 der römische Kaiser Karl V. «ain schwere, grose menge kriegsvolk von

Spanier, Italiener und Thüschen (!) in Lombardy besammlen lassen». (Es handelte sich, nebenbei bemerkt, um den sogenannten Avignoner-Zug). Kaum aber habe der König der Franzosen von diesen Kriegszurüstungen Wind bekommen, habe er in grösster Eile, und durchaus keine Kosten scheuend, in der Eidgenossenschaft Truppen angeworben. Er habe denn auch, wie es heiße, in kurzer Zeit an die 15 000 Mann zusammengebracht, denn da seien auf sein Geheiß Hauptleute und Werber ohne Zahl ausgeschwärmt, Kriegsvolk zu löken. Kaum ein Winkel, weder in Städten noch auf dem Lande, in Dörfern und Flecken, wo sie nicht sich in die Zechrunden der Gesellen gedrängt und verheibungsvoll mit ihrem Säckel voll Goldkronen im Busen geklingelt hätten. Unerhört verführerisch seien dieser Werber Anerbieten gewesen. Wer nur irgend nach einem Kriegsmann ausgesehen habe, dem sei gleich zweifache Besoldung angeboten und allsogleich ausbezahlt worden. Solch goldener Pfeil habe denn auch unwiderstehlich sein Ziel getroffen; kein Verbot der Obrigkeit habe die Leute zurückzuhalten vermocht. Auch Unzählige, die dem Kriege eigentlich abgeschworen hätten, «wurden von dem süßen klingen so vergelockt, bis sy uf dem guldin kloben gefangen wurden».

Das ging so fort, Generationen und Generationen lang. Das schweizerische Garderegiment, bestimmt für den ganz persönlichen Schutz des französischen Königs, wurde in durchreglementierter Form 1616 ins Leben gerufen. In der Französischen Revolution, am 10. August 1792, ist es dann aufgerieben worden und nicht wieder neu erstanden. Die Schweizergarde des Vatikans, in Rom etabliert schon im Jahre 1505, hat Bestand bis auf den heutigen Tag, gilt jedoch nicht als militärische Truppe. — Im übrigen aber ging es im 19. Jahrhundert mit dem Söldnerdienst zu Ende. Noch 1859 standen freilich 11 000 Mann, die sogenannte neapolitanische Schweizerdivision, unter den Fahnen. Es haben alles in allem seit dem Jahre 1734 in Neapel 25 Schweizer-Offiziere den Generalsrang erlangt. Jedoch schon die Bundesverfassung von

1848 machte weiteren Kapitulationen ein Ende. Am 30. Juli 1859 wurden sie von der Bundesverfassung verboten. Das Verbot wurde dann im Artikel 11 der Bundesverfassung von 1874 in verbindlicher Form rechtsgültig.

Kein Sold, keine Pensionsgelder mehr! Auch die hohen Offiziere hatten sich wohl oder übel bürgerlichen Berufen zuzuwenden. Viel war gewonnen, viel war verloren. Ein ausgezeichneter Kenner der Materie, Paul de Vallière, seinerzeit Major im Generalstab, Verfasser des ausgezeichneten Buches «Honneur et fidelité» vom Jahre 1913, in dem er sich mit dem Söldnerwesen auseinandergesetzt hat, machte seinerzeit geltend, oft sei den Schweizern der Vorwurf der Käuflichkeit gemacht worden, fügt dann aber hinzu: «Sie bezogen schließlich Sold wie jeder andere Soldat. Es ist bekannt, daß dieser Sold unregelmäßig ausgerichtet wurde und oft genug ganz ausblieb.» Und weiter: «Die Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich ist voll von Reklamationen der Kantone wegen der Soldrückstände. Viele Offiziere bezahlten ihre Mannschaft aus eigener Tasche; ganze Regimenter blieben ohne Sold jahrelang im Dienst und schlügen sich dennoch, wo man sie brauchte, ohne zu klagen. 1598 betrogen die unbezahlten Soldrückstände der französischen Krone an die Schweizer 36 Millionen Livres, und während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. stieg diese Schuld sogar auf 70 Millionen. Diese Summen wurden nie vollständig bezahlt. Nach den Fronde-kriegen sahen sich die Schweizertruppen den größten Entbehrungen ausgesetzt und hörten dennoch nicht auf, das Beispiel der Treue ihrem Schwur gemäß zu geben. In dieser Hinsicht wäre es weit gerechter, von Selbstaufopferung der Schweizer statt von Käuflichkeit zu sprechen. Nicht ganz dasselbe wie für die Offiziere und Soldaten, die kein Vorwurf treffen kann, gilt allerdings von gewissen Magistraten in einzelnen Kantonen, die sich von den Agenten der Mächte kaufen ließen und oft von mehreren Seiten zugleich Pensionen bezogen. Auf diese Leute dürfte das Sprichwort: „Kein Geld, keine Schweizer!“ eher An-

wendung finden. Bekannt ist die Antwort des Bündner Obersten Stuppa auf eine Bemerkung des französischen Ministers Louvois, daß man aus dem an die Schweizer bezahlten Gelde die Straße von Paris bis Basel mit Talern pflastern könnte: „mit all dem Blute, das die Schweizer für seine Majestät (Ludwig XIV.) vergossen haben, könnte man einen Kanal von Paris bis Basel füllen!“

Paul de Vallière weiß noch manches zum Lobe unseres Kriegsvolks zu sagen, das sich seinerzeit außer Landes verdingte. In unendlicher Fülle habe die Geschichte der fremden Dienste Beispiele von Tapferkeit, Seelengröße, Selbstverleugnung, Pflichttreue und Disziplin geliefert. Groß veranschlagt er schließlich den kulturellen Gewinn, der unserem Lande durch die Kapitulationen erwachsen sei. Die Schweizer seien durch sie in Fühlung geblieben mit der europäischen Zivilisation. Die fremden Dienste hätten den Austausch von Ideen und geistigen Strömungen begünstigt und damit gewaltig zur Entwicklung der Heimat beige tragen. — Wer möchte dem welschen Major, dessen hundertsten Geburtstag man 1977 hat feiern können, widersprechen, wenn er zu bedenken gibt: «Viele Offiziere und Soldaten hatten Gelegenheit, in fremden Hauptstädten zu leben, zu reisen und sich in ausländischen Gesellschaften, Bibliotheken, Universitäten und Schulen zu bilden. So sind aus fremden Diensten Gelehrte (General Zurlauben), Schriftsteller (Beat von Muralt, General von Besenval), Dichter (Johann Gaudenz von Salis-Seewis) und Militärgeschichtsschreiber (General Jomini, General Dufour) hervorgegangen. Das künstlerische und literarische Empfinden der ganzen Nation ist durch sie verfeinert worden. Unseren schönen Bauten aus dem 17. und 18. Jahrhundert merkt man die Einflüsse der besten französischen Kunstepochen an.»

Das alles ist nun seit mehr als hundert Jahren endgültig vorbei.

Sagen wir zum Schluß ein Wort noch zur Fremdenlegion. Frankreich hat nach der Julirevolution von 1830 die kapitulierten Schweizertruppen nach Hause geschickt. Der Schock

und die Verwirrung unter den so plötzlich entlassenen Söldnern war groß. Am 10. März 1831 hat dann der Bürgerkönig Louis Philippe die Fremdenlegion ins Leben gerufen, weil er auf die bewährten Dienste der kriegsgeübten Schweizer nicht völlig verzichten wollte. So haben denn auch in dieser Legion vorerst ausschließlich Schweizer gedient. Ihr erster Kommandant soll ein Oberst Stoffel gewesen sein — möglicherweise ein Bündner —, der dann aber den Dienst schon 1832 quittierte. Erst 1870 wurden der Legion Leute auch aus andern Nationen eingegliedert. Die Legionäre hatten in den ersten Jahren vor allem den französischen Kolonialbesitz in Nordafrika zu sichern: Algerien war 1830 erobert worden, blieb aber noch langhin sehr unruhig. 1962 ging ihnen das Land dann wieder verloren, und verloren ging ihnen auch Indochina, wo auch zwei- bis dreihundert Schweizer Reisläufer einen schrecklichen Tod gefunden haben sollen. Die Legion mit ihren berühmten Fallschirmtruppen und Panzerbrigaden ist seither zur Bedeutungslosigkeit hinabgesunken, wird aber dennoch fort und fort irgendwie aufrecht erhalten. 1884 erhielt die Truppe, welche zeitweilig aus bis zu 50 000 Mann bestanden haben soll, ihren autonomen Status, der noch immer gilt bis auf den heutigen Tag. Anwerbung Einzelner, Eintrittsalter achtzehn Jahre, Verpflichtung auf fünf Jahre. Ausweispapiere werden keine verlangt. Ventil für Namenlose! Auf Schweizerboden befanden sich niemals Rekrutierungsbüros; man errich-

tete sie jedoch mit Bedacht hart an der Grenze. Viele junge Leute sind ihnen vormals zugeströmt, weil sie sich irgend etwas hatten zuschulden kommen lassen, weil sie eine freudlose Jugend hinter sich, weil sie Streit mit den Eltern, den Arbeitgebern, weil sie Liebeskummer oder Ehekonflikte hatten, oder auch ganz einfach aus romantischer Schwärmerei und Abenteuerlust. Noch im Jahre 1963 sollen schätzungsweise zweitausend Schweizer in der Fremdenlegion gedient haben. Im Ersten Weltkrieg gar, 1914—1918, hätten ihrer 10 000 im Dienste Frankreichs gefochten und geblutet.

Der Eintritt in die Fremdenlegion wird seit 1927 rigoros geahndet. Die Zurückkehrenden werden vor das Militärgericht gestellt. Es liegen uns hiezu ein paar freilich schon ziemlich weit zurückliegende Zahlen vor: 1949 wurden 155 in die Schweiz zurückgekehrte Legionäre abgeurteilt, 1950 waren es 188, 1951 deren 170; in den folgenden drei Jahren sodann waren es je 198, 221 und 238 Mann. Präzisieren wir! Es macht sich seit einem halben Jahrhundert nicht nur der dienstpflchtige Wehrmann, es macht sich auch der noch nicht dienstpflchtige oder aus irgendwelchen Gründen dienstuntaugliche, ja sogar der aus der Armee ausgestoßene Schweizer strafbar, wenn er sich mit der Fremdenlegion einläßt. Artikel 94 des Militärstrafgesetzes bestimmt, daß solche Leute mit Gefängnis bestraft werden sollen.

So ändern sich die Zeiten!